

(2) Die WB sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 3

(1) Die VVB Musikinstrumente und Kulturwaren sowie die VVB Spielwaren tragen als ökonomisches Führungsorgan für die ihnen unterstellten Betriebe der jeweiligen Industriezweige die Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Sie arbeiten ständig an der Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik der Industriezweige.

(2) Die VVB verwirklichen ihre Verantwortung für den gesamten Industriezweig hinsichtlich des technischen Fortschritts und der Bilanzierung über die Erzeugnisgruppenarbeit.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Auflösung, Gründung und Zuordnung
von VVB, Betrieben und Einrichtungen
des Chemieanlagenbaues sowie der Luft-
und Kältetechnik.**

Vom 15. Februar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) Chemie- und Klimaanlagen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 werden die VVB Chemieanlagen mit Sitz in Halle und die VVB Luft- und Kältetechnik mit Sitz in Dresden

gegründet. Beide VVB sind der Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

(3) Die Planaufgaben der gemäß Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlagen werden nach Maßgabe der Weisungen der Abteilung Chemieanlagen durch die VVB Chemieanlagen und die VVB Luft- und Kältetechnik übernommen.

(4) Die VVB Chemieanlagen ist Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlagen.

(5) Das bisher von der VVB Chemie- und Klimaanlagen verwaltete Inventarvermögen geht nach Maßgabe der getroffenen Weisungen des Generaldirektors der VVB Chemie- und Klimaanlagen auf die VVB Chemieanlagen und auf die VVB Luft- und Kältetechnik über;

§ 2

(1) Der bisher der gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlagen unterstellte Betrieb VEB Komplett Chemieanlagen Halle (VEB KCA) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten VEB KCA gehen nach Maßgabe der Weisungen der Abteilung Chemieanlagen auf die gemäß § 1 Abs. 2 gegründete VVB Chemieanlagen über, die auch die von dem gemäß Abs. 1 aufgelösten VEB KCA verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

(3) Die VVB Chemieanlagen ist Rechtsnachfolger des gemäß Abs. 1 aufgelösten VEB KCA.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, die Rechte und Pflichten des aufgelösten VEB KCA beinhalten, finden bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen für die Tätigkeit der VVB Chemieanlagen entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Das bisher der gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlagen unterstellte Institut für Chemie- und Kälteausrüstungen mit Sitz in Dresden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 als juristisch selbständige Haushaltsorganisation aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 werden unter gleichzeitiger Zuordnung zur VVB Chemieanlagen das

Institut für Chemieanlagen mit Sitz in Dresden

und zur VVB Luft- und Kältetechnik das

Institut für Luft- und Kältetechnik mit Sitz in Dresden

gebildet.

(3) Das Institut für Chemieanlagen ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Chemieanlagenbaues. Das Institut für Luft- und Kältetechnik ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Industriezweiges Luft- und Kältetechnik.

(4) Das Institut für Chemieanlagen und das Institut für Luft- und Kältetechnik sind juristische Personen und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(5) Rechtsnachfolger des gemäß Abs. 1 aufgelösten Instituts ist das Institut für Chemieanlagen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Pasold
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse.**

Vom 15. März 1964

Im Interesse der Konzentration der Produktion und der Sicherung der Qualität der Cu-Formgußerzeugnisse sowie der Anwendung produktiver Fertigungsverfahren wird folgendes angeordnet:

§ 1

Fertigung von Hohlstangen

(1) Die Herstellung von glatten Buchsen und einseitigen Bundbuchsen hat im Schleudergußverfahren zu erfolgen.